



Beratungsvorlage Nr. 0756/X

Mönchengladbach, 26.05.2021

öffentlich

Fachbereich V/VC Vertragscontrolling

Beteiligte Bereiche:
FB 53 Gesundheit

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und Gleichstellung	08.06.2021
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Wirtschaft	17.06.2021
Hauptausschuss	22.06.2021
Rat	30.06.2021

TOP:

**Leistungsvereinbarung über die Erbringung von Leistungen im
Aufgabenbereich Suchtberatung mit dem Diakonischen Werk
Mönchengladbach gGmbH**

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und Gleichstellung, der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Wirtschaft und der Hauptausschuss empfehlen, der Rat beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des vorliegenden Vertragsentwurfes die zum 31.12.2021 auslaufende Leistungsvereinbarung mit dem Diakonischen Werk Mönchengladbach e.V. über die Erbringung von Leistungen im Aufgabenbereich Suchtberatung für die Dauer von 3 Jahren neu abzuschließen.

Finanzwirksamkeit:

- Keine finanzielle Auswirkung
 Finanzielle Auswirkung:

Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung ist ein jährlicher Finanzierungsbetrag in Höhe von 166.462,50 € erforderlich. Im Produktsachkonto 07.030.20 / 52380000 stehen 925.000,00 € zur Verfügung. Die Erhöhung des Preises der Fachleistungsstunden verur-

sacht Mehraufwendungen in Höhe von 7.087,50 €, welche im Etat 2022 ff berücksichtigt wurden.

Auswirkung auf die Kinder- und Familienfreundlichkeit:

- Keine Auswirkung
 Auswirkung:

Durch die Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Betreuung konsumierender Jugendlicher und die Angehörigenarbeit ist zumindest von einer mittelbaren positiven Wirkung dieser Maßnahmen auf die Kinder- und Familienfreundlichkeit in Mönchengladbach auszugehen.

Begründung:

Mit der Vorlage-Nr.0474/X wurde dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und Gleichstellung am 02.03.2021 zum bevorstehenden Auslaufen des Vertrages über die Erbringung von Leistungen im Aufgabenbereich Suchtberatung berichtet. Dort hieß es:

Die Suchtberatung findet ihre gesetzliche Grundlage in dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) und dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).

Neben der Suchtberatung des Gesundheitsamtes besteht seit 1978 eine Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werkes Mönchengladbach, in der Alkohol- und Medikamentenabhängige und deren Angehörige betreut werden und in der Präventionsarbeit geleistet wird. Die Suchtberatungsstelle der Diakonie stellt einen festen Bestandteil der hiesigen sozialen Versorgungslandschaft dar und hat sich in der - auch institutionsübergreifenden - Zusammenarbeit bewährt. Die Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werkes ist hinsichtlich eines institutsübergreifenden Qualitätsmanagements fachlich mit dem Suchthilfenetzwerk Mönchengladbach verknüpft. Somit ist ein ständiger Austausch mit den relevanten Suchthilfeinstitutionen und eine reibungslose klientenbezogene Zusammenarbeit gewährleistet, insbesondere mit den Institutsambulanzen der LVR-Kliniken Mönchengladbach und Viersen, der Drogenberatung, der Intres gGmbH und dem Fachbereich Gesundheit der Stadt Mönchengladbach.

Mit dem Diakonischen Werk wurde erstmals zum 01.01.2002 für die Dauer von 3 Jahren eine Leistungsvereinbarung über Suchtberatung für den o.g. Personenkreis abgeschlossen. In der Folgezeit wurde der Vertrag, zuletzt für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 verlängert.

Durch die Erhöhung der vertraglich vereinbarten Fachleistungsstunden im Jahr 2015 wurde die damit beabsichtigte Verringerung der Wartezeiten erreicht. Die Beibehaltung des jetzigen Umfangs der Leistungsvereinbarung ist notwendig, um nicht erneut eine längere Wartezeit bis zum Beginn der Beratung entstehen zu lassen. Eine längere Wartezeit würde bedeuten:

- Die von den betroffenen Bürger*innen vorhandene Motivation zur Inanspruchnahme von Beratung lässt sich z.T. nicht über Monate halten, so dass es den Personen aus ihrem Krankheitsbild heraus, nicht mehr möglich ist, die Beratung wahrzunehmen und somit eine Veränderung und Verbesserung ihrer Situation verhindert wird. Bei langen Wartezeiten erfolgt häufig ein Kontaktabbruch infolge geringer werdender Motivation zur Veränderung.

- Der Zeitraum des Bezuges von Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit, der Zeitraum des Bezuges von Arbeitslosengeld I bzw. II verlängert sich alleine durch die Wartezeit.
- Bei Bürger*innen in einer Erwerbssituation steigt das Risiko des Arbeitsplatzverlustes während der Wartezeit.
- Oft sind minderjährige Kinder als Angehörige mit betroffen, so dass eine Kindeswohlgefährdung aufgrund der Abhängigkeit möglich ist. Direkte Hilfe des betroffenen Elternteils kann hier entgegenwirken und eine Fremdunterbringung der Kinder verhindern und/oder verkürzen.

Im Jahr 2014 bestand zeitweise eine Wartezeit von bis zu 20 Wochen. Durch die Erhöhung der Fachleistungsstunden konnte diese Wartezeit auf 4-5 Wochen deutlich verkürzt werden.

Die Diakonie hat im zurückliegenden Berichtszeitraum regelmäßig differenzierte Stundennachweise entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vorgelegt, nach denen die vertraglich fixierten Standards in Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung erbracht wurden.

Wie beabsichtigt wurden Verhandlungen mit dem Träger über eine Verlängerung des Vertrages für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 durchgeführt. Daraus ergibt sich für die Fachleistungsstunde ein Betrag von 44,39 € und somit bei 3.750 Stunden ein jährliches Volumen von 166.462,50 €. Die Kostensteigerung resultiert dabei ausschließlich aus tariflich bedingten Personalkostensteigerungen.

gez.
Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Anlage